



Medizintechnikhersteller gemäß  
ISO 13485:2003

Gefördert durch die  
Forschungsförderungsgesellschaft der  
Republik Österreich

Ausgezeichnet mit dem Innovationspreis  
der Salzburger Wirtschaft 2007

Rolle + Rolle GmbH + Co. KG  
Jakob-Haringer-Str. 6 Gebäude 6  
A-5020 Salzburg

Tel.: +43 662 890416 0  
Fax: +43 662 890416 16

E-Mail: office@rolleundrolle.at  
Internet: www.rolleundrolle.at

Drucknummer: 04030809AR

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Diese AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern i.S. des KSchG zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

AGB (Einkaufs- und sonstige Geschäftsbedingungen) der Käufer haben keine Gültigkeit und wir widersprechen diesen ausdrücklich. Hinsichtlich der einander widersprechenden Punkte liegt Dissens vor, wobei als vereinbart gilt, dass der Restvertrag bestehen bleibt und die einander widersprechenden Punkte zwischen den Vertragspartner neu zu verhandeln sind.

### 2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.3. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilenden Genehmigungen sind vom Käufer zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und uns allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht zur Lieferung bzw. Montage verpflichtet, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt sind.
- 2.4. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unentgeltlich.

### 3. Annahme (Vertragsabschluss)

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen.

Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil eines jeden Kaufvertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### 4. Unverschuldete Behinderung

- 4.1. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Käufer binnen 2 Wochen berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.
- 4.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein-, Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 4.3. Als vereinbart gilt, dass in all diesen Fällen der Käufer weder Schadenersatz noch Nachlieferung verlangen kann.

### 5. Lieferfrist

- 5.1. Die Lieferfristen sind unverbindlich.
- 5.2. Die Lieferfrist ist in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Sie beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - Datum der Auftragsbestätigung;
  - Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
  - Datum, an dem wir die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhalten, oder an dem ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.

### 6. Liefertermin

Als Liefertermin gilt der vereinbarte Tag der Auslieferung bzw. Bereitstellung der Ware.

## 7. Lieferung auf Abruf

Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Käufer abzurufen ist, sind wir bei nicht termingemäßigem Abrufen berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls sind wir aber berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen.

## 8. Verrechnung

Im Falle besonders dringender Auftragserbringung bzw. Lieferung werden die dadurch verursachten Mehrkosten vom Käufer getragen. Die Regelung betrifft Überstunden, Reisekosten, Nächtigungskosten. Die Verrechnung erfolgt jeweils nach den geltenden landesspezifischen Steuersätzen.

## 9. Übernahme

Der Käufer ist vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen, bleibt der Käufer der Übernahme fern, gilt die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin als erfolgt.

## 10. Versand und Gefahrtragung

- 10.1. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von uns bestimmt.  
Es trifft uns keine Verpflichtung zur Prüfung der billigsten Beförderungsart.  
Vereinbart wird, dass eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen ist.
- 10.2. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware - bei Annahmeverzug des Käufers mit unserer Versandbereitschaft - auf den Käufer über.

## 11. Preise

- 11.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen und Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 11.2. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw. ab unserem Lager einschließlich Verpackung, ausschließlich Verladung, Versicherung, Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle oder andere landesspezifische Steuern und Abgaben. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen.
- 11.3. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.
- 11.4. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Käufer gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

## 12. Zahlung

- 12.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis zur Hälfte bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Restbetrag bei Lieferung oder Bereithaltung zur Abholung sowie nach Rechnungserhalt spesen- und abzugsfrei fällig.
- 12.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus

entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Vertrag größere Materialmengen bereitstellen, gilt als vereinbart, dass hierfür sofort Zahlung zu leisten ist.

- 12.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.
- 12.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 12.5. Ist der Käufer mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistung, insbesondere im Sinne des Punktes 2.3. und wenn sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen, welche vom Käufer auf eigene Kosten zu erbringen ist, in Verzug, so können wir:
- die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
  - eine Mahngebühr in Höhe von € 40,00, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen, oder
  - bei Nichteinhaltung der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 12.6. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Käufer bleibt die Ware unser Eigentum.  
Der Käufer hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 12.7. Der Käufer tritt hiermit alle ihm aus der unzulässigen Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber ab. Der Käufer hat bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diesen Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 12.8. Uns steht zur Sicherung unserer Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

## 13. Mängelrügen

- 13.1. Mängel der Ware, die nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels telegraphisch, fernschriftlich oder per Telefax vom Käufer geltend gemacht werden, gelten als genehmigt.
- 13.2. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.
- 13.3. Ab Feststellung des Mangels durch den Käufer ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.
- 13.4. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

13.5. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind uns grundsätzlich sämtliche, wie immer geartete Kosten, die uns als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Käufers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch uns keinerlei Ansprüche des Käufers oder sonstige Rechtsfolgen.

#### 14. Medizinproduktegesetz

**Der Käufer stellt sicher, dass die Ware nur von Personen mit entsprechender Qualifikation zum Einsatz gebracht wird. Er verpflichtet sich, für eine sachgerechte Einweisung im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte nicht mit Produkten anderer Hersteller kombiniert werden, soweit eine solche Kombination nicht von uns ausdrücklich schriftlich genehmigt ist. Außerdem verpflichtet sich der Käufer zur strikten Befolgung der Medizinproduktegesetze des jeweiligen Landes, in dem die Ware zum Einsatz kommt.**

#### 15. Gewährleistung

- 15.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt ab Gefahrübergang im Sinne dieser AGB. Nach Ablauf der Frist sind Beanstandungen ausgeschlossen.
- 15.2. Bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge werden wir unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers Gewähr durch Verbesserung, Gewährung eines Preisnachlasses oder Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- 15.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, oder übermäßig, falsch (=abweichend von unserer Gebrauchsanweisung) oder nachlässig behandelt wurden oder durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstanden sind.
- 15.4. Sollten irgendwelche Arbeiten oder Veränderungen am gelieferten Gegenstand ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung vorgenommen werden, erlischt automatisch jeglicher Gewährleistungsanspruch. Der Käufer trägt stets, also auch in Gewährleistungsfällen sämtliche Transportkosten sowie alle eventuell anfallenden Gebühren, Zölle und Steuern.

#### 16. Haftung

- 16.1. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

16.2. Der Käufer hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.

#### 17. Irrtum

Der Käufer verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums.

#### 18. Urheber-, Waren-, Zeichen- und Schutzrechte

Wir behalten uns sämtliche Rechte an der von uns verwendeten Software, Angeboten, Projekten und den dazugehörigen Zeichnungen, Maßbildern, Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen nicht, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Käufer nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

Unsere Waren sind mit einem Waren- und/oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Waren weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt etc., so dürfen unsere Zeichen in der Folge nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden.

#### 19. Beratung

Eine Beratung durch Mitarbeiter von uns erfolgt unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

#### 20. Gesetzliche Vorschriften

Bei Verwendung und/ oder Weiterveräußerung unserer Waren ist der Käufer für die Einhaltung von sämtlichen relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich.

#### 21. Anzuwendendes Recht

Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

#### 22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 22.1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware sowie Zahlung ist Salzburg.
- 22.2. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Salzburg sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart.

#### 23. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB oder seiner Bestandteile lassen die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind danach nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.